

Aktenzeichen: 2 C 2337/14 (29)

Butz, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes  
Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ralf Niehus,  
Gerbermühlstr. 9, 60594 Frankfurt am Main,

Geschäftszeichen: 278/14N05/n/pr

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]

[REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Bad Homburg v. d. H.  
durch den Richter am Amtsgericht Gierke  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.11.2014  
**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 974,50 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 02.02.2014 aus 109,50 €, seit dem 02.03.2014 aus 75,50 €, seit dem 02.04.2014 aus 755,50 € und seit dem 02.08.2014 aus 34,-- € sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 131,50 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 01.08.2014 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Widerklage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand:

Die Parteien streiten über Zahlungsansprüche aus einem Fitnessstudiovertrag nach erfolgter Kündigung.

Die Beklagte schloss am 30.01.2013 mit der Klägerin einen Vertrag mit dem Inhalt, das Fitnessstudio der Klägerin „Ladyfit“ in Oberursel ab dem 01.02.2013 nutzen zu dürfen. Als Vertragslaufzeit waren 12 Monate festgelegt, der Vertrag sollte sich um weitere 12 Monate verlängern, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werde. Wegen der Einzelheiten wird auf den Vertrag vom 30.01.2013, Bl. 13 d. A., Bezug genommen.

Am 14.01.2014 kündigte die Beklagte den Vertrag und zwar ordentlich zum 01.02.2014, da sie studiumsbedingt ab dem 01.10.2013 in Gießen wohnhaft sei.

Die Klägerin akzeptierte die Kündigung lediglich zum frühesten ordentlichen Kündigungstermin, zum 31.01.2015 und bot der Beklagten die Option an, ein „Ersatzmitglied“ zu stellen. Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf das Schreiben der Klägerin vom 27.01.2014, Bl. 38 d. A., Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 974,50 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszins aus je 75,50 € seit dem 02.02.2014 und 02.03.2014 sowie aus 755,50 € seit dem 02.04.2014 und aus je 34,-- € seit dem 02.02.2014 und 02.04.2014 sowie 131,50 € vorgerichtliche Kosten zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszins seit Zustellung des Mahnbescheides zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und widerklagend die Klägerin zu verurteilen,

die Beklagte von vorgerichtlichen Rechtsgebühren in Höhe von 204,08 € zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Zustellung der Widerklage freizuhalten.

Die Beklagte behauptet, sie wohne seit 01.10.2013 nicht mehr in der Nähe von Oberursel und sei deshalb persönlich an der Nutzungsmöglichkeit des von der Klägerin betriebenen Fitnessstudios gehindert. Sie sei am 01.10.2013 nach Gießen verzogen.

Die Beklagte beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist zulässig und bis auf einen kleinen Teil des Zinsanspruchs begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgeltes und der Wartungspauschalen gem. §§ 311, 241 BGB aus dem Fitnessstudiovertrag vom 31.01.2015.

Es kann dahinstehen, ob die Beklagte tatsächlich nach Gießen gezogen ist und dort wohnt. Studiumsbedingte Wohnortwechsel stellen keinen wichtigen Kündigungsgrund im Sinne von § 626 BGB dar. Zwar gilt grundsätzlich, dass den Vertragsparteien eines Dauerschuldverhältnisses stets das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zustehen muss. Dies ist nach der Rechtsprechung dann der Fall, wenn unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einem der Vertragspartner aus Gründen die nicht in seinem Verantwortungsbereich liegen ein weiteres Festhalten am Vertrag bis zur ordentlichen Beendigung nicht mehr zumutbar ist (BGH NJW 2012, 1431, 1433; BGH NJW 1986, 3134, 3135 mit weiteren Nachweisen). Liegt aber der Grund zur außerordentlichen Kündigung im Verantwortungsbereich des Kündigenden, begründet dies kein Recht zur außerordentlichen Kündigung (BGH, NJW 2012, 1431, 1433; BGH NJW 2013, 2021, 2022; BGH NJW-RR 2011, 916).

Ein Umzug aus beruflicher oder ausbildungstechnischer Veranlassung rechtfertigt eine außerordentliche Kündigung nicht (BGH NJW-RR, 2011, 916, 917).

Im Übrigen führt auch eine Abwägung der beiderseitigen Interessen dazu, dass vorliegend kein wichtiger Grund angenommen werden kann. Die Beklagte hätte die Möglichkeit gehabt, sich für eine kürzere Vertragslaufzeit zu entscheiden bei monatlich höheren Entgelten. Diese Möglichkeit hat sie bewusst nicht in Anspruch genommen, sondern sich wegen der niedrigeren Monatsbeiträge bewusst für eine lange Laufzeit entschieden.

Der Zinsanspruch und die vorgerichtlichen Anwaltskosten sind aus dem Gesichtspunkt des Verzuges gerechtfertigt, hinsichtlich der zweiten Wartungsgebühr jedoch erst seit dem 02.08.2014.

Die Widerklage ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Klägerin steht kein Schadenersatzanspruch wegen Abwehr unberechtigter Ansprüche zu, da die Ansprüche der Klägerin berechtigt sind. Demzufolge kann die Beklagte die vorgerichtlichen Anwaltskosten nicht von der Klägerin ersetzt verlangen.

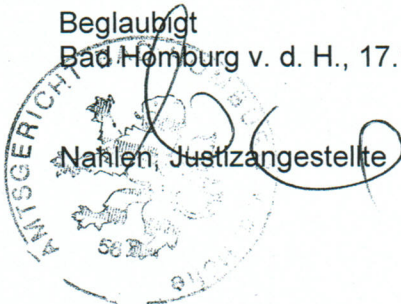
Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Gierke

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt  
Bad Homburg v. d. H., 17.12.2014



Nahlen, Justizangestellte